

**Bebauungsplanentwurf „Kantstraße“ der Ortsgemeinde Offstein;
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 13 b i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bekanntmachung

Anlass der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kantstraße“ möchte die Ortsgemeinde Offstein der hohen Nachfrage nach Wohnbauland entgegenwirken. Zudem können Müllfahrzeuge im östlich angrenzenden, beengten Wohngebiet nicht wenden und befahren dieses folglich nicht. Die Anwohner müssen ihre Abfallbehälter eine ansteigende, bei ungünstiger Witterung zudem noch glatte Straße hinaufschieben. Um diese Erschließungssituation zu verbessern und zugleich den vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen zu befriedigen, möchte man den Bebauungsplan aufstellen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rd. 0,2ha. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegen folgende Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke der Gemarkung Offstein: Flur 1, Nr. 333/5, 508, 509/6, 331/1 und 538. Um das Gebiet dem bereits bestehenden Wohncharakter anzupassen, wird die im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes liegende Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Flächen, Flur 1 Nr. 508 bis Nr. 509/6, angrenzend an die Schillerstraße,

im Osten:

durch die Schillerstraße, Flur 1 Nr. 333/4 in gerader Linie verlaufend in Richtung Süden, bis hin zum Weidesgraben,

im Süden:

durch den Weidesgraben, Flur 1 Nr. 538 bis hin zu dem anschließenden Wirtschaftsweg Nr. 508, welcher mit der Jahnstraße abschließt,

im Westen:

durch die Fläche, Flur 1 Nr. 508 in gerader Linie in Richtung Süden bis hin zur Jahnstraße.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

Zum Verfahren:

Gemäß § 13 b BauGB besteht die Möglichkeit Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu erlassen. Hier entfallen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Des Weiteren wird von der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Offstein hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kantstraße“ in einem solchen Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Hinweis:

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans „Kantstraße“ der Ortsgemeinde Offstein ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Monsheim unter <https://www.vg-monsheim.de/verwaltung/informationen-fuer-behoerden-und-toeb> einsehbar.

Offstein, 23.05.2022

gez. Andreas Böll

Ortsbürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Kantstraße“**

